

Satzung**zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Feuerwehrangehörige vom 28.08.1998**

Präambel

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 27.08.1998 aufgrund des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Verdienstaussfall**

Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht.

§ 2**Regelstundensatz und Höchstbetrag**

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein Regelstundensatz von

20,- DM

je Stunde Feuerwehrdienst gezahlt, es sei denn, es ist ersichtlich, daß dem beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen keine Nachteile entstanden sind.

- (2) Anstelle des Regelstundensatzes wird dem Anspruchsberechtigten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Hierzu hat der Anspruchsberechtigte sein regelmäßiges Einkommen der Stadt gegenüber durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu versichern.
- (3) Die Verdienstaussfallpauschale gemäß § 2 Abs. 2 darf je Stunde den Höchstbetrag von 30,- DM nicht überschreiten.
- (4) Die Verdienstaussfallpauschale darf bei der Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen am Institut der Feuerwehr in Münster je Stunde 50,- DM nicht überschreiten.

**Satzung
zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von
Verdienstausfall an beruflich selbständige Feuerwehrangehörige vom 28.08.1998**

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbständige Feuerwehrangehörige wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 28.08.1998

(Dr. Hans-Ulrich Klose)
Bürgermeister